



STADT AACHEN
FACHBEREICH UMWELT
52064 AACHEN – REUMONTSTRASSE 1

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Az.: 313.0001/15/5.1.1.1-313-hdoum

Aachen, den 02.11.2015

I
TENOR

Aufgrund der §§ 4, 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie Nr.5.1.1.1, Verfahrensart G/E des Anhanges 1 dieser Verordnung, erteile ich der

Allflex Folienveredelung GmbH & Co.KG
Kellershaustraße 22, 52078 Aachen

auf ihren Antrag vom 02.03.2015 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln

auf dem Betriebsgelände der Allflex Folienveredelung GmbH & Co.KG in
52078 Aachen, Kellershaustraße 22,
Gemarkung Eilendorf, Flur 16, Flurstück 589.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und nachstehend unter Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht in den Abschnitten III - Anlagendaten - und IV - Nebenbestimmungen - eine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Genehmigung umfasst:

1. Die Änderung des Betriebes der Kaschiermaschine 1 durch den optionalen Einsatz von lösemittelhaltigen Klebern. Diese Maschine ist somit Bestandteil der genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG.
2. Errichtung einer thermisch regenerativen Abluftreinigungsanlage (TRA 2) für die Behandlung der lösemittelhaltigen Abluft der Kaschiermaschine 1.
3. Errichtung einer neuen Anlage zur Rüstmaterialreinigung einschließlich eines Anschlusses der lösemittelhaltigen Abluft dieser Anlage an die bestehende TRA 1.
4. Errichtung einer neuen Destillieranlage zur Wiedergewinnung von Lösemitteln als Ersatz der bestehenden Anlage. Dieser Anlage wird zukünftig der gesamte, in der Anlage anfallende lösemittelhaltige Abfall (Farbschlämme, Restfarben, Lösemittelgemische, Kleberreste) zugeführt.

Der Lösemittelverbrauch der „Gesamtanlage“ bleibt konstant, da der zusätzliche Lösemittelverbrauch durch den Einsatz lösemittelhaltiger Klebstoffen auf der Kaschieranlage 1 durch die höhere Rückgewinnungsrate der neuen Destillieranlage kompensiert wird.

Es handelt sich hier um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75 EU (Industrieemissions-Richtlinie) für die u. a. ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs.1a BImSchG vorzulegen ist.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheiden bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

Die Anlage darf von Montag 6.00 Uhr bis Sonntag 6.00 Uhr betrieben werden.

II Antragsunterlagen

0. Anschreiben vom 02.03.2015 einschließlich des Verzeichnisses der Antragsunterlagen	5 Blatt
1. Antragsformular 1 mit Nachweis der EMAS Registrierung	5 Blatt
2. Kostenaufstellung	2 Blatt
3. Zustimmung Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt und Betriebsrat	4 Blatt
4. Übersichtslageplan M. 1:1000 (Plannummer 0168/T4.06) und Katasterplan M: 1:1000	2 Blatt
5. Deutsche Grundkarte M. 1:5000 (Plannummer 0168/T4.05)	1 Blatt
6. Angaben zur planerischen Situation (Bebauungsplan)	12 Blatt
7. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	14 Blatt
8. Angaben zum Arbeitsschutz	9 Blatt
9. Formulare	1 Blatt
a) 2 bis 6 (Luft, Abfall, Abwasser, Schornsteinhöhe)	27 Blatt
b) 7 bis 8.5 (Entwässerung, VAWS)	26 Blatt
10. Maschinenaufstellungsplan M. 1:100 (Plannummer 0168/T4.450)	1 Blatt
11. Grundfließbild (Plannummer 0168/T4.550)	1 Blatt
12. Erklärung zur Betriebseinstellung	2 Blatt
13. Maschinenbeschreibungen	2 Blatt
a) Abluftreinigungssystem	6 Blatt
b) Destillieranlage	5 Blatt
c) Waschmaschine (Rüstmaterialreinigung)	1 Blatt
14. Stoffliste mit Sicherheitsdatenblättern (13 Stück)	123 Blatt
15. Unterlagen zur Anzeige nach § 15 BImSchG vom 16.10.2014 für den Austausch der Kaschieranlage mit Bestätigung vom 04.11.2014	31 Blatt
16. Ausgangszustandsbericht	79 Blatt

III Anlagedaten

Die Anlagedaten können dem Abschnitt I (Tenor) sowie den Registern 7 (Anlagen- und Betriebsbeschreibung), 13 (Maschinenbeschreibungen) und 15 (Anzeigeunterlagen) entnommen werden.

IV Nebenbestimmungen

A Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft mit der Änderung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B Bedingungen / Auflagen

1 Allgemeines

1.1 Der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Aachen sowie dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörden) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich mitzuteilen.

1.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden zur Einsichtnahme vorzulegen.

1.3 Die Betreiberin sowie die von ihr mit dem Betrieb, der Unterhaltung und der Sorge für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage beauftragten Personen sind verpflichtet, Schadensfälle, Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die befürchten lassen, dass Schadstoffe (wassergefährdende Stoffe) in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, unverzüglich dem Fachbereich Umwelt der Stadtverwaltung Aachen mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer genau mitzuteilen.

2 Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Allgemeines

2.1.1.1 Die Emissionen der Quellen Q1 (Raumabsaugung Farblager und Farbmischstation, Nr. 002), Q2 (TRA 1, Nr. 201) und Q3 (TRA 2, Nr. 304) sind über Schornsteine senkrecht nach oben abzuleiten. Die Höhe des Schornsteins ist entsprechend der Ziffer 5.5.2 der TA Luft zu ermitteln. Hierbei ist eine Mindesthöhe von 10 m über Erdboden und 3 m über Dachfirst einzuhalten.

Bei einer Dachneigung von weniger als 20° (Flachdächer) ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20° zu berechnen. Die Mindesthöhe muss in diesem Fall aber mindestens 5 m über Dach betragen.

2.1.1.2 Der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadtverwaltung Aachen ist unverzüglich eine Ausfertigung des gemäß § 5 Abs. 8 in Verbindung mit § 6 der 31. BImSchV (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) geforderten Berichts zu übersenden.

2.1.2 Begrenzung der Emissionen

2.1.2.1 Im unverdünnten Abgas der Quelle Q1 und Q2 werden folgende Emissionsmassenkonzentrationen festgelegt:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) gasförmige und flüssige organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff | 50 mg/m ³ |
| b) gasförmige und flüssige organische Stoffe der Klasse 1 der TA Luft,
angegeben als Gesamtkohlenstoff | 20 mg/m ³ |
| c) Kohlenmonoxid | 0,10 g/m ³ |
| d) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 0,10 g/m ³ |
| e) staubförmige Emissionen (Lack-/Klebstoffpartikel) | 3 mg/m ³ |

2.1.2.2 Die Emissionsbegrenzungen gelten gemäß Nr. 2.7 der TA-Luft unter der Maßgabe, dass bei kontinuierlicher Ermittlung der Emissionen

- sämtliche Tagesmittelwerte die zulässige Massenkonzentration,
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15° K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

2.1.2.3 Zur Vermeidung von unzumutbaren Stillständen darf der an den Druckmaschinen und der Kaschieranlage 1 vorhandene Bypass zur Umfahrung der thermischen Reinigungsanlage (TRA) bei deren Ausfall, an max. 1 h/d bzw. 120 h/a genutzt werden. Bei den vorgenannten Zeiten sind die Ausfallzeiten beider TRA gemeinsam aufzuaddieren.

Bei Überschreitung dieser Zeiten müssen die Druckmaschinen und/oder die Kaschiermaschine 1 bei Ausfall der jeweiligen TRA unverzüglich stillgelegt werden.

2.1.2.4 Spätestens 3 Monate nach dem erstmaligen Einsatz lösemittelhaltiger Klebstoffe ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen, aus welchem hervorgeht, durch den „Abgriff“ welcher Signale (MSR-Einrichtung) einschließlich der Aufzeichnung und Protokollierung, eindeutig und manipulationssicher der Betrieb des Bypasses dokumentiert wird. Zur Verdeutlichung ist dem Bericht ein entsprechendes Fließbild beizufügen.

Dieser Bericht ist von der Fachfirma, die die entsprechenden Umplanungen bzw. Umbauarbeiten federführend durchführt zu erstellen oder schriftlich zu bestätigen.

2.1.3 Messung und Überwachung der Emissionen

2.1.3.1 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind unter Beachtung der VDI-Richtlinie 4200 und im Benehmen mit der in Nebenbestimmung 2.1.3.2 genannten Messstelle jeweils an der Reingasseite an geeigneter Stelle Messplätze mit Probeentnahmestellen festzulegen und einzurichten.

Die ordnungsgemäße Errichtung der Messplätze ist von der o. a. Messstelle (Gutachter) schriftlich zu bestätigen.

2.1.3.2 Eine Messstelle (Gutachter) ist zu beauftragen, frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage festzustellen, ob die in der Nebenbestimmung (NB) 2.1.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen bei betriebsmäßig verschmutzten Anlagen und genehmigter Höchstleistung eingehalten werden.

Diese Messstelle muss von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegeben sein.

2.1.3.3 Eine Messung der organischen Stoffe der Klasse I der TA Luft ist nur dann erforderlich, wenn die Messung aller org. Stoffe (vgl. a) der NB 2.1.2.1) einen Wert von mehr als 20 mg/m³ ergibt.

2.1.3.4 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadtverwaltung Aachen unverzüglich zu übersenden.

Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. den Betreiber der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung von Emissionsprognosen oder für Beratungen).

2.1.3.5 Die Messplanung und die Auswahl von Messverfahren hat entsprechend Nr. 5.3.2.2 und Nr. 5.3.2.3 TA Luft zu erfolgen. Hierbei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Die in Nebenbestimmung festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn bei der Messung der Emissionen kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diesen Wert überschreitet.

- Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission und ggf. jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchzuführen.

Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen (z. B. Auslastung, Angaben zum Verbrauch von Brenn- und Einsatzstoffe, Temperaturen, Einrichtungen zur Emissionsminderung usw.), die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.
- Der Messbericht muss der VDI 4220 (Anlage B in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130)) entsprechen.

2.1.3.6 Die Emissionsmessungen nach NB 2.3.1.2 sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit dem Abschluss der o. a. ersten Messung.

Sofern aufgrund der bereits erteilten Genehmigungen Emissionsmessungen notwendig sind, kann der Zeitpunkt der einzelnen Wiederholungsmessungen in Absprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadtverwaltung Aachen zusammengelegt werden.

Auf die Wiederholungsmessungen kann beim Vorliegen besonderer Gründe im Einvernehmen mit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadtverwaltung Aachen ganz oder teilweise verzichtet werden.

Hinweis:

Die Emissionsbegrenzungen für gasförmige und flüssige organische Stoffe in Nebenbestimmung 2.1.2.1 gelten nur für den Fall, dass die Anlage nicht mehr unter die Vorschriften der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) fällt (vgl. § 1 in Verbindung mit Anhängen I, II und III Nr. 1.1 der 31. BImSchV).

Die 31. BImSchV schreibt einen Emissionsgrenzwert für Gesamtkohlenstoff von 20 mg/m³ für gefasste und behandelte Abgase und einen Grenzwert von 30 % für diffuse Emissionen vor.

Die sonstigen Angaben in der NB 2.1.2.1 und 2.1.3 gelten auch für Messung und die Überwachung von Emissionen an organischen Stoffen gemäß der 31. BImSchV mit der Ausnahme, dass das Ergebnis jeder Einzelmessung als Stundenmittelwert zu ermitteln ist (vgl. Anhang VI Nr. 1 der 31. BImSchV).

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Begrenzung der Immissionen

2.2.1.1 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von den Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungseinrichtungen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen folgende Werte an den nachfolgend aufgeführten Immissionspunkten (Messpunkten) um mindestens 6 dB(A) unterschreiten:

nächstgelegene schutzwürdige Räume der Gebäude Kellershaustraße 15, 19, 20 und 28

bei Tage 70 dB(A)

bei Nacht 70 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

2.2.2 Messung und Überwachung der Immissionen

2.2.2.1 Auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadtverwaltung Aachen ist eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebene Messstelle (Gutachter) zu beauftragen, die Einhaltung der in NB 2.2.1.1 festgelegten Werte für Geräusche zu überprüfen.

Hierfür dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. den Betreiber der Anlage tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).

2.2.2.2 Messungen bzw. Berechnungen und Bewertungen der Geräuschimmissionen haben unter Berücksichtigung der Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

2.2.2.3 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen sowie die zum Zeitpunkt der Messungen herrschenden Bedingungen einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadtverwaltung Aachen unverzüglich zu übersenden.

V Hinweise

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind zu beachten:

1. Gemäß des § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse etc. ein. Ausgenommen von dieser Konzentrationswirkung sind jedoch Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen und behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG.

So ist z. B. für die Entnahme von Wasser aus einem oder die Einleitung von Abwässern in ein Gewässer, die nach den Vorschriften des WHG erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung bei der zuständigen Behörde gesondert zu beantragen.

2. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadtverwaltung Aachen mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich diese auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf diese Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.

3. Der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadtverwaltung Aachen ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass auch nach der Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb länger als drei Jahre ruht (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
 5. Die Kosten für die Ermittlungen der Emissionen und Immissionen trägt die Betreiberin der Anlage (§ 30 BImSchG).
 6. Die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) ist zu beachten.

Dies gilt insbesondere für die angegebenen Emissionsbegrenzungen (§ 3 und 4 in Verbindung mit Anhang III) und die Beschränkungen des Einsatzes bestimmter organischer Lösemittel (vgl. § 3 Abs. 2 und 3).

7. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) ist zu beachten.
8. Gemäß § 1 der VAwS (Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) vom 31.03.2010 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Nr. 2 der VAwS vom 20.03.2004 sind Anlagen mit unterirdischen Anlagenteilen für wassergefährdende Flüssigkeiten und feste Stoffe, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind, prüfpflichtig.

Diese Anlagen müssen somit vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 11 VAwS geprüft werden.

9. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) ist zu beachten.

Dies gilt insbesondere für erlaubnispflichtige Anlagen gemäß § 13 BetrSichV.

10. Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10.12.2008 ist zu beachten.

11. Bei der Prüfung, ob eine Vermeidung oder eine Verwertung technisch möglich und zumutbar ist, legt die zuständige Behörde die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG“, Stand: 05/97, eingeführt mit MURL-Erlass vom 16. 07.97, V A 8 - 8800.3.31, zugrunde.
12. Ob es sich im Einzelfall bei der Entsorgung der tatsächlich angefallenen Abfälle um eine stoffliche Verwertung, eine energetische Verwertung bzw. um eine Beseitigung handelt, kann nur in einer abfall- und verfahrensspezifischen Einzelfallprüfung nach den Vorgaben des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) und ggf. den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften erfolgen.

Auskünfte zur Abfallentsorgung, zum Nachweisverfahren und über die in Frage kommenden Entsorgungsanlagen sind bei der Stadtverwaltung Aachen, Fachbereich Umwelt, Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu erhalten.
13. Die Vorschriften der BauO NRW, die für Neu- und Umbauten Bauzustandsbesichtigungen vorsehen, gelten auch für genehmigungspflichtige Bauten der aufgrund des BImSchG zu genehmigenden Anlagen.
14. Das Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) ist zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Gefährdung von Vermessungsmarken und die Einmessungspflicht.
15. Die DIN 4149 Teil 1 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" ist zu beachten.

VI Begründung

Die Firma Allflex Folienveredelung GmbH & Co.KG betreibt auf Ihrem Betriebsgelände in 52078 Aachen, Kellershaustraße 22, eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Rotationstiefdruckmaschine) entsprechend Nr. 5.1.1.1, Verfahrensart G 1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Anlage wie im Tenor angegeben geändert werden.

Dieses Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. § 16 BImSchG dar.

Deshalb beantragte die Firma Allflex Folienveredelung GmbH & Co.KG mit Schreiben vom 02.03.2015 sowie Nachträgen, zuletzt vom 16.09.2015, eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 16 BImSchG und den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen durfte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da

- ◆ der Träger des Vorhabens dies beantragte und
- ◆ erkennbar ist, dass aufgrund der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen
 - erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind bzw.
 - die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft von

- a) der Genehmigungsbehörde als
 - ◆ Planungsamt
 - ◆ Untere Bauaufsichtsbehörde
 - ◆ Feuerwehr
 - ◆ Untere Landschaftsbehörde
 - ◆ Untere Wasserbehörde
 - ◆ Untere Abfallwirtschaftsbehörde / Untere Bodenschutzbehörde
 - ◆ Untere Immissionsschutzbehörde
- b) das Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln
- c) das Gesundheitsamt der Städteregion Aachen

Die Prüfung durch die beteiligten Behörden hat ergeben:

Das Grundstück auf dem die Anlage geändert werden soll, liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 613 IX „Eilendorf Süd“ der Stadt Aachen, der für diesen Bereich ein gegliedertes Industriegebiet festsetzt.

Es ist aufgrund des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen bauplanungsrechtlich zulässig.

Das Vorhaben liegt weder in einem geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebiet noch steht es im Widerspruch zu anderen Fachplanungen.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind somit erfüllt.

Die beteiligten Behörden haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung vorgebracht, sondern lediglich Nebenbestimmungen oder Hinweise zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Eine baurechtliche Genehmigung gemäß § 63 BauO NRW war für das Vorhaben nicht erforderlich.

Der gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG erforderliche Ausgangszustandsbericht wurde mit Schreiben vom 14.09. 2015 der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Eine Prüfung durch die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadtverwaltung Aachen ergab keine Beanstandungen des Berichts.

Zusammenfassend ergab die Prüfung des Antrages einschließlich der zugehörigen Unterlagen, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden können, wenn die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird und die in den Abschnitten IV aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Darüber hinaus stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

Die Genehmigung war daher nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII Kostenentscheidung

Nach § 11 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. S. 2011) wie folgt festgesetzt:

Gebühren nach Tarifstelle 15 a.1.1

des Allgemeinen Gebührentarifs 2.376,50 €

Auslagen 0,00 €

Gesamt: 2.376,50 €

(in Worten: zweltausenddreihundertsechundsiebzig 50/100 Euro)

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 ist die hiernach zu erhebende Gebühr den Gebühren für andere nach § 13 eingeschlossene Entscheidungen gegenüberzustellen und der jeweils höchste Betrag ist festzustellen.

Im vorliegenden Fall war ausschließlich eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 erforderlich. Neben der Errichtungsgebühr in Höhe von 2.395,00 € war für die Änderung (Regelung) des Betriebes der Kaschieranlage ein zusätzliche Gebühr zu erheben. Hierfür sieht die Tarifstelle 15a.1.1 d) eine Rahmengebühr von 150,- bis 5.000,- € vor. Bei der Ermittlung der Gebühr wurde ein geringer Verwaltungsaufwand und eine mittlere Bedeutung der Amtshandlung bzw. wirtschaftlichen Wert für den Antragsteller zugrunde gelegt. Dies ergibt eine Gebühr von 1.000,00 €.

Da es sich bei der Antragstellerin um ein nach EMAS zertifiziertes Unternehmen handelt, wurde die nach Tarifstelle 15 a.1.1 errechnete Gebühr (3.395,00 €) um 30 % (= 1018,50 €) gemindert.

Es war demnach eine Gebühr in Höhe von 2.376,50 € festzusetzen.

Diesen Betrag bitte ich innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Kostenbescheides an die

Bankverbindung: Sparkasse Aachen

Konto-Nr.: 34,

BLZ: 390 500 00

IBAN: DE09 3905 0000 0000 0000 34;

BIC: AACSD33

unter Angabe des folgenden Kassenzzeichens:

„ 1627-00038888“

zu überweisen.

VIII

Belehrung über den Rechtsbehelf

(Ihre Rechte)

Gegen diesen Bescheid und die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 (Justizzentrum) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7.November 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) erhoben werden.

Die Klage gegen die Kostenentscheidung über die Verwaltungsgebühr hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit geltenden Fassung, keine aufschiebende Wirkung.

Diese Gebühr ist daher auch dann zu zahlen, wenn eine Klage eingereicht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei einer Klage können Ihnen zusätzliche Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Fragen zum Bescheid eventuell auch ohne Klageverfahren geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Klagefrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

Im Auftrag

Doum

Anhänge 1. Auflistung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
2. Anlagen 1- 16(Genehmigungsantrag)